



Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Einführung des Bundesprogramms „Kommunal-Kombi“

–pe– Die beiden Bundesminister Franz Müntefering und Wolfgang Tiefensee haben dem Kabinett am 27. Juni 2007 die Eckpunkte für ein „Bundesprogramm zur Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen, die in Regionen mit besonders hoher und verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit durch Kommunen geschaffen werden“ (sog. „Bundesprogramm Kommunal Kombi“) vorgestellt. Die nachfolgende Stellungnahme, die am 18. Juli 2007 vom Präsidialausschuss des Deutschen Vereins verabschiedet wurde, enthält eine erste Einschätzung des vorgesehenen Programms.

Die Eckpunkte sehen vor, in Städten und Gemeinden mit mehr als 15 % Arbeitslosigkeit zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten in den Kommunen – z.B. die Instandsetzung und Reinigung von Spiel- und Sportplätzen oder Begleitung in Bussen und Bahnen – zu schaffen. Personen, die länger als zwei Jahre lang arbeitslos sind, sollen in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis für die Dauer von drei Jahren und einer an den jeweiligen Tarifvertrag angelehnten Entlohnung beschäftigt werden. An der Finanzierung sollen sich Kommunen, Bund und Länder beteiligen. Außerdem sollen Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds in das Bundesprogramm fließen, das von der Bundesagentur für Arbeit im Auftrag des Bundes durchgeführt werden soll.

Spezielle Förderung strukturschwacher Gebiet grundsätzlich zu begrüßen

Der Deutsche Verein erkennt das Bemühen an, Regionen mit signifikant hoher Arbeitslosigkeit eine besondere Förderung zukommen zu lassen. Hierin ist ein richtiges

Signal gerade an viele Bürgerinnen und Bürger von Kommunen in den neuen Bundesländern zu sehen, die trotz der relativen Entspannung am Arbeitsmarkt wegen der verfestigten Langzeitarbeitslosigkeit in der Region nur sehr geringe Chancen auf eine Beschäftigung haben. Um eine dauerhafte Ausgrenzung dieser Menschen aus dem sozialen Leben zu vermeiden, sind Bemühungen zu begrüßen, ihnen Perspektiven zu eröffnen, ihre Potenziale in eine gemeinwohlorientierte Arbeit einzubringen. Auch die teilweise Nutzung der bisher passiven Leistungen zur Integration Langzeitarbeitsloser und die damit verbundene Unterstützung der Sozialversicherung stellen grundsätzlich einen richtigen Ansatz dar.

In der Diskussion um die Einführung eines Beschäftigungszuschusses für Langzeitarbeitslose mit Vermittlungshemmnissen, die am 6. Juli 2007 vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde und zum 1. Oktober in Kraft treten soll, war von Seiten des Deutschen Vereins immer wieder die Befürchtung geäußert worden, dass dieses Instrument nicht den tatsächlich schwer vermittelbaren Menschen zu Gute kommt, sondern dass es zu einer „Auswahl der Besten“ kommt. Die Chance, durch den „Beschäftigungszuschuss für Langzeitarbeitslose mit Vermittlungshemmnissen“ Menschen mit mehreren Vermittlungshemmnissen eine Perspektive auf Beschäftigung zu geben, wächst, wenn es um ein Sonderprogramm für Städte und Gemeinden mit hoher Arbeitslosigkeit ergänzt wird. Dass hierfür auch Mittel des Europäischen Sozialfonds zur Stärkung strukturschwacher Gebiete genutzt werden sollen, wie es in vielen anderen EU-Ländern bereits der Fall ist, werten wir als wichtiges und richtiges Signal.

Verdrängung regulärer Beschäftigung vermeiden

Der weitere Ausbau öffentlich geförderter Beschäftigung birgt jedoch die Gefahr, dass reguläre Arbeitsverhältnisse verdrängt werden. Mit den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und insbesondere den nach § 16 Abs. 3 SGB II eingerichteten Arbeitsgelegenheiten wurden bereits eine Vielzahl von gemeinnützigen und im öffentlichen Interesse liegenden Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen. Dabei ist bereits festzustellen, dass auch die sog. „Zusatzjobs“ längst nicht immer den vom Gesetz geforderten Kriterien entsprechen, sondern sich ein „grauer Markt“ entwickelt hat, und über den zusätzlichen und gemeinnützigen Bereich hinaus auch Tätigkeiten im erwerbswirtschaftlichen Bereich angeboten werden, die in Konkurrenz zur freien Wirtschaft stehen. Deshalb muss bei der Einführung eines erneuten Programms zur öffentlich geförderten Beschäftigung ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, wie die Verdrängung regulärer

Beschäftigung zu vermeiden ist. Hierfür ist die Einrichtung von Beiräten unter Beteiligung der relevanten Akteure hilfreich.

Integration in den ersten Arbeitsmarkt nicht aus den Augen verlieren

Die dauerhafte Integration in den ersten Arbeitsmarkt muss das Ziel aller Bemühungen bleiben. Dieses Ziel darf auch für langzeitarbeitslose Menschen in strukturschwachen Gebieten nicht aus den Augen verloren werden. Für Regionen, in denen aber mittelfristig eine solche Integration nicht für alle Menschen möglich ist, kann die Einführung eines Beschäftigungsprogramms eine sinnvolle Ergänzung zu den bereits vorhandenen Maßnahmen zur Integration darstellen, um die gesellschaftliche Teilhabe der Menschen zu sichern. Nachteilig ist jedoch, dass die geplanten Beschäftigungsmöglichkeiten auf drei Jahre befristet werden, so dass für die Hilfebedürftigen keine langfristige Perspektive entsteht. Nach Auslaufen der dreijährigen Förderung ist eine Anschlussbeschäftigung jedenfalls fraglich. Gleichzeitig werden die Kommunen unter politischem Druck stehen, den Betroffenen neue Angebote zu machen.

Einbeziehung der relevanten Akteure sicherstellen

Die Vorstellung des geplanten Bundesprogramms im Kabinett erfolgte ohne vorherige Abstimmung mit Vertretern der Kommunen und Wohlfahrtsverbände, die in erster Linie von der Einführung des sog. „Kommunal-Kombis“ betroffen sind. Der Deutsche Verein mahnt an, die genaue Ausgestaltung des geplanten Programms sowie die Einsatzgebiete im weiteren Verfahren mit den Kommunen und den Wohlfahrtsverbänden zu diskutieren und diese in die Entscheidungsprozesse maßgeblich mit einzubeziehen.

Qualifiziertes Fallmanagement dringend erforderlich

Alle Beschäftigungsprogramme können nur dann eine möglichst große Wirkung sowohl für den individuell Betroffenen als auch gesamtgesellschaftlich entfalten, wenn die Hilfeempfänger im Rahmen einer intensiven Aktivierung und eines qualifizierten Fallmanagements betreut werden. Deshalb müssen die Anstrengungen zum möglichst professionellen Umgang durch hinreichend gut qualifiziertes Personal für die Aufgabe des SGB II und gemeinsames Bemühen um intensive Aktivierung alle weiteren Ansätze – v.a. solche der Beschäftigungsförderung – begleiten.

Finanzierung unzureichend

Besonders problematisch stellt sich die angedachte Finanzierung des neuen Instruments dar. Die Kommunen müssen bis zu 50 % des tariflichen oder ortsüblichen Lohns aufbringen, wenn Arbeitsplätze im Rahmen des Programms entstehen sollen. Hierzu sind viele Kommunen, und zwar gerade solche in wirtschaftlich schwierigen Regionen, nicht in der Lage. Hinzu kommt, dass bei der Beschränkung auf zusätzliche Stellen (die wegen der ansonsten bestehenden Verdrängungsgefahr regulärer Arbeitsplätze jedoch zwingend ist) keine wirtschaftlichen Vorteile von diesen Arbeitsplätzen ausgehen. Die finanzielle Belastung von den Kommunen kann auch nicht mittels der „durch die zusätzlichen Arbeiten erzielbare Wertschöpfung bzw. Leistungen“ (siehe Eckpunkte der Bundesregierung) aufgefangen werden. Bei der Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsgelegenheiten handelt es sich außerdem um eine freiwillige Leistung der Kommune, deren Finanzierung in Kommunen in Haushaltssicherung kommunalrechtlich unzulässig ist.

Wenn der Zuschuss des Bundes an den Arbeitgeber maximal 500,- € pro Arbeitsplatz betragen soll und hiermit 50 % der Bruttolohnkosten abgedeckt werden sollen, wird für viele Leistungsberechtigte die Hilfebedürftigkeit auch bei Aufnahme eines solchen Arbeitsplatzes nicht beendet. Mit einem Bruttolohn von 1000,- € im Monat werden diejenigen nicht aus dem Leistungsbezug herauskommen, die für Partner oder Kinder Unterhalt zahlen müssen. Wegen der vorrangigen Anrechnung des Einkommens des Hilfebedürftigen auf die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit (§ 19 Satz 3 SGB II) wird in fast jeder Bedarfsgemeinschaft mit mindestens zwei Hilfebedürftigen eine Finanzierungslücke hinsichtlich der Kosten der Unterkunft bestehen bleiben. Bereits heute beziehen viele Hilfeempfänger mit einem relativ geringen Nettoeinkommen zusätzliche Leistungen nach dem SGB II, in vielen Fällen ausschließlich solche für Unterkunft und Heizung. Diese müssten die Kommunen zusätzlich zu den Kosten für die Einrichtung der Beschäftigungsmöglichkeiten aufbringen.

Der Deutsche Verein fordert deshalb, den Anteil des Bundes an der Finanzierung des Programms deutlich zu erhöhen, damit in einer Gesamtfinanzierung aus Bund, europäischem Sozialfonds, Ländern und Kommunen das Programm des Kommunal-Kombi auch realistischerweise durchgeführt werden kann. Von den Kommunen kann dabei nur der Betrag der im Bereich der Kosten der Unterkunft tatsächlich eingesparten Mittel als Eigenanteil erwartet werden.